



Sachgebiet
Geschäftsleitung

Sachbearbeiter
Herr Brosig

Beratung
Gemeinderat

Datum

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Vollzug des kommunalen Ortsrechts; hier: Beschlüsse zur Ausschussbesetzung

Sachverhalt:

Die Anzahl der Ausschuss-Mitglieder hat der GR in seiner konstituierenden Sitzung am 12.05.2026 festgelegt (Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts). Nun ist die Besetzung dieser Ausschüsse nötig. Hierzu folgende Erläuterungen:

- Den Vorsitz in den Ausschüssen führt kraft Gesetzes die erste Bürgermeisterin. Sie kann jedoch für einzelne Ausschüsse (ihre eigene Entscheidung) einem weiteren Bürgermeister den Vorsitz überlassen (das gilt dann bis zu ihrem Widerruf dieser Entscheidung).
- Der GR bestellt (keine Wahl, sondern einfacher Beschluss!) alle Ausschuss-Mitglieder, ist dabei allerdings an die Vorschläge der Fraktionen gebunden. Ein „Sammel-beschluss“ ist möglich (d. h., es wird nicht über jedes Mitglied einzeln abgestimmt). Auch die Vorgeschlagenen können hier mitstimmen; es liegt in diesem Fall keine persönliche Beteiligung vor.
- Gleiches gilt für die jeweiligen Stellvertreter der Ausschuss-Mitglieder. Auch diese müssen namentlich bestellt werden (Verbot der „wilden“ Stellvertretung!). Der GR kann entscheiden, ob jedem Ausschuss-Mitglied ein Stellvertreter zugeordnet wird oder ob in einer bestimmten Reihenfolge allgemeine Vertreter bestellt werden (z. B. Vertreter 1, 2 oder 3; Vorteil hierin liegt darin, dass sich wohl Stellvertreter 1 besser in die Materie „einarbeiten“ kann). Die Fraktionen können das auch unterschiedlich vorschlagen. Die Stellvertreter werden nicht zu Ausschuss-Sitzungen geladen. Über das Ratsinfo erhalten jedoch alle Gemeinderatsmitglieder die jeweilige Tagesordnung mit Sitzungsunterlagen zur Kenntnis. Um die Stellvertretung muss sich das verhinderte Mitglied selbst kümmern.
- Die Bestellung der Ausschuss-Mitglieder gilt für die gesamte Wahlzeit des GR. Eine Abberufung einzelner Mitglieder ist nur aus wichtigem Grund (insbesondere bei groben Pflichtverletzungen) und nur durch Beschluss des GR möglich.

Zusätzlich bedarf es einer Regelung, wie die Stellvertretung erfolgt und welche Mitglieder des Gemeinderats in den Schulbauausschuss entsandt werden.

Zum Rechnungsprüfungsausschuss:

Die/der Vorsitzende wird vom GR bestimmt (keine Wahl, sondern einfacher Beschluss). Die erste Bürgermeisterin kann Mitglied, nicht jedoch Vorsitzende sein. Die/der Vorsitzende muss Mitglied sein.

Vorschlag zum Beschluss:

a) Zur Bestellung der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter wird beschlossen, dass diese in einer festgelegten Reihenfolge bestellt werden. Es werden jeweils 2 Stellvertreter festgelegt, sofern dies möglich ist.

b) Zu Ausschussmitgliedern und Stellvertretern werden bestellt:

Hinweise:

- Bitte nach Aufforderung der Vorsitzenden fraktionsweise vortragen oder vorher bei der Verwaltung abgeben.
- 6 Sitze: FWG 2, alle übrigen Fraktionen 1 Sitz
- Rechnungsprüfungsausschuss: 6 Mitglieder inkl. Vorsitzende/r (ohne Bürgermeisterin!)
- im Stiftungsrat alle Fraktionen 1 Sitz + Seniorenbeauftragter als externes Mitglied

Rechnungsprüfungsausschuss (6)

Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr (6)

Personalausschuss (6)

Sozial- und Kulturausschuss (6)

Finanzausschuss (6)

Stiftungsrat (5)

c) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt:

Stellvertreter/in ist:

Hinweis: Beide müssen unter Buchstabe b als Mitglieder des Ausschusses bestellt sein! Der Ausschuss zählt somit inkl. Vorsitz 6 Personen.

d) Der GR Eckersdorf entsendet zum Schulbauausschuss (nach dem Schulverbandsvertrag mit den Gemeinden Heinersreuth und Mistelbach hat die Gemeinde Eckersdorf drei Sitze) folgende Mitglieder:

Ohne Beschluss:

Die Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter werden abgefragt!